

QUINN gegen FrankreichUrteil vom 22. März 1995, A/311
EGMR**Auslieferungshaft als verkappte U-Haft?**Art. 5 (1) und (3) EMRK
Art. 18 EMRK**Kurzinformation:**

Der Bf. wurde am 1.8.1988 wegen Verdachts auf Betrug in Untersuchungshaft genommen, diese wurde dreimal um je vier Monate verlängert. Gegen die letzte Verlängerung legte er Rechtsmittel ein, denen am 4.8.1989 um 9 Uhr stattgegeben wurde. Der Bf. wurde davon nicht in Kenntnis gesetzt und weiterhin festgehalten. Um 20 Uhr desselben Tages wurde er aufgrund eines am selben Tage erlassenen schweizerischen Haftbefehls in Auslieferungshaft genommen, am 14.3.1990 seine Auslieferung zuerst gerichtlich befürwortet, am 24.1.1991 vom französischen Premier bestätigt. Der Bf. blieb jedoch bis zum 10.7.1991 in Auslieferungshaft. An diesem Tag wurde er von einem französischem Gericht zu einer Haftstrafe verurteilt, die er sogleich antrat. Am 24.9.1992 wurde er aus der Haft entlassen und an die Schweiz ausgeliefert.

Der Bf. rügt eine Verletzung von Art. 5 (1) und (3), allein und iVm. Art. 18 EMRK. Er sei am 4.8.1989 willkürlich in Haft gehalten worden, um dem Staatsanwalt Gelegenheit zu geben, das Auslieferungsverfahren einzuleiten und damit seine Freilassung zu blockieren. Das Auslieferungsverfahren habe lediglich dazu gedient, die U-Haft auf anderer Rechtsgrundlage zu verlängern, sei also iSv. Art. 18 mißbraucht worden. Die U-Haft sei insofern rechtswidrig und ihre Dauer insgesamt zu lange gewesen. In ihrem Bericht vom 22.10.1993 stellte die Kms. hinsichtlich der Anhaltung vom 4.8.1989 (9 bis 20 Uhr) und der Auslieferungshaft eine Verletzung von Art. 5 (1) EMRK, weiters keine Verletzung von Art. 5 (3) EMRK fest.

Der GH stellt fest, daß die elfstündige Anhaltung am 4.8.1989, die nach der haftaufhebenden Gerichtsentscheidung erfolgt war, nicht mehr als „Untersuchungshaft“ galt. Art. 5 (1) (c) EMRK wurde somit verletzt (einstimmig). Die anschließende Auslieferungshaft hingegen stellt keinen Mißbrauch dieser Haft als „verschleierte Untersuchungshaft für Zwecke des französischen Strafverfahrens“ dar, deswegen auch keine Verletzung von Art. 18 EMRK (einstimmig). Art. 5 (1) (f) EMRK erlaubt die Auslieferungshaft nur für schwebende Verfahren. Daher sind solche möglichst rasch durchzuführen. Im vorliegenden Fall dauerten Auslieferungsverfahren und Haft zu lange. Art. 5 (1) EMRK wurde somit verletzt (einstimmig). Art. 5 (3) EMRK ist auf die Dauer der Auslieferungshaft nicht anwendbar, die Dauer der Untersuchungshaft stellt keine Verletzung von Art. 5 (3) EMRK dar (einstimmig).

A.L.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)